

Sitzung vom 22. Dezember 1993

**3932. Anfrage (Konzessionserneuerung des Kraftwerks Rheinau)**

Kantonsrat Roland Brunner, Rheinau, hat am 11. Oktober 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die vorzeitige und vorsorgliche Kündigung der Konzession für das Kraftwerk Rheinau durch die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen erfolgte offenbar in der Absicht, die Stromerzeugungskapazität im Rahmen des Bundesprogramms «Energie 2000» zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Soll der bis ins Rheinflallbecken reichende Staupegel erhöht werden?
2. Soll das nutzbare Gefälle durch Ausbaggerung des Flussbetts unterhalb der Wehre erhöht werden?
3. Soll dem Altlauf noch mehr Restwasser entzogen werden?
4. Da jede Änderung von Kraftwerk-Konzessionsbestimmungen gemäss Aktionsprogramm «Rhein 2000» der Internationalen Rheinkommission und des Buwal ökologische Verbesserungen für Tiere und Pflanzen haben muss, stellt sich die Frage, welche diesbezüglichen Massnahmen vorgesehen sind.
5. Das mit drei Stauwehren arbeitende Kraftwerk Rheinau ist seinerzeit ohne Fischpässe gebaut worden. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Unterlassung korrigiert wird?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Anfrage Roland Brunner, Rheinau, wird wie folgt beantwortet:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die bis 30. September 2036 laufende Konzession des Kraftwerks Rheinau nicht gekündigt wurde. Es wurde lediglich der Rückkauf des Kraftwerks in Betracht gezogen. Die Konzession für das Kraftwerk Rheinau erlaubt es den Kantonen Schaffhausen und Zürich sowie dem Land Baden-Württemberg erstmals nach 40 Betriebsjahren, auf fünfjährige Voranzeige hin das Kraftwerk zu Eigentum zu erwerben. Von diesem Recht haben alle drei Konzedenten vorsorglicherweise Gebrauch gemacht und den Rückkauf per 1. Oktober 1996 angemeldet. Der Konzessionärin (Elektrizitätswerk Rheinau AG) wurde jedoch eröffnet, dass nicht an einen tatsächlichen Rückkauf gedacht werde, sondern an eine verbesserte Ausnützung der Wasserkraft im Sinne des Bundesprogramms «Energie 2000». Die Konzessionärin wurde deshalb eingeladen, Studien durchzuführen, auf welche Weise diese Zielsetzung unter grundsätzlicher Beibehaltung der heutigen Staukosten im Oberwasser und in der Ausleitungsstrecke (Flussschleife) erreicht werden könnte. Dabei ist auch der Grundwasser- und Restwasserproblematik besondere Beachtung zu schenken.

Aus dieser Vorgabe ist ersichtlich, dass für die Konzedenten weder eine Erhöhung der sich bis in das Rheinflallbecken auswirkenden Stauhöhe noch eine Ausbaggerung des

Flussbettes unterhalb der Wehre zur Erhöhung des nutzbaren Gefälles in Betracht kommt. Die Mindestrestwassermenge in der Flussschleife soll keinesfalls verkleinert werden.

Mit Resultaten der angestrebten Untersuchungen ist nicht vor Frühjahr 1994 zu rechnen. Ob und gegebenenfalls wie die angestrebte bessere Ausnützung der Wasserkraft erreicht wird, ist noch völlig offen. Die Lösung könnte auch darin bestehen, dass lediglich die bestehenden Maschinen durch Umrüstung einen besseren Wirkungsgrad erhalten, wofür keine neue Konzession zu erteilen wäre.

Sollte die Untersuchung zeigen, dass bei Beachtung der erwähnten Randbedingungen ein wirtschaftlicher Ausbau des Kraftwerks möglich ist, z. B. durch Einbau von Dotierwasserturbinen in die Wehre, müsste zuerst ein Projekt ausgearbeitet werden, für dessen Realisierung eine neue Konzession erforderlich wäre. Dazu wären die gesetzlichen Verfahren durchzuführen. Im zugehörigen Bericht zur Umweltverträglichkeit müssten dann ökologische Verbesserungen für Tiere und Pflanzen aufgezeigt und geprüft werden, wozu auch Fischaufstiegshilfen gehören. Im Rahmen der laufenden Konzession können im konkreten Fall solche Einrichtungen nicht verlangt werden. Aufgrund von Verträgen mit der Konzessionärin aus dem Jahr 1951 wurde u.a. der Verzicht auf Fischaufstiegshilfen zugunsten einer Beteiligung des Kraftwerks an den Erstellungskosten der Fischzuchtanlage Dachsen vereinbart.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller